



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Holzbau-Polier / Holzbau-Polierin

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Durch die Berufsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, um in einer Holzbauunternehmung die Stellung als Holzbau-Polier beziehungsweise Holzbau-Polierin zu bekleiden.

1.2 Trägerschaft

1.2.1 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Verband Schweizer Holzbauunternehmungen (Holzbau Schweiz)
- Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie, charpente, (FRM) und groupe romand des entreprises de charpente (GRC)
- Baukader Schweiz

1.2.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zentralkommission, Prüfungskommission

2.1.1 Für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organe geschaffen:

- a) eine Zentralkommission
- b) eine Prüfungskommission

2.2 Zusammensetzung der Zentralkommission

2.2.1 Die Aufsicht der Prüfungen wird einer Zentralkommission übertragen. Sie setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Der Präsident der Zentralkommission ist ein Mitglied der Zentralleitung von Holzbau Schweiz. Der Präsident der Zentralkommission wird von der Delegiertenversammlung von Holzbau Schweiz gewählt. Sekretär der Zentralkommission ist der Bereichsleiter Bildung von Holzbau Schweiz. Die restlichen 6 Mitglieder sind:

- FRM: 1 Vertreter + (Geschäftsführer ohne Stimmrecht)
- Baukader Schweiz: 1 Vertreter
- Prüfungskommission Holzbau-Vorarbeiter: Kommissionspräsident
- Prüfungskommission Holzbau-Polier: Kommissionspräsident
- Prüfungskommission Holzbau-Meister Kommissionspräsident

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2.22 Die Zentralkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.3 Aufgaben der Zentralkommission

- 2.31 Die Zentralkommission hat Koordinations-, Aufsichts- und Informationsfunktionen. Im Übrigen obliegen ihr alle Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der Prüfungskommission zugewiesen sind. Ebenso legt sie die Prüfungsgebühren fest.

- 2.32 Die Zentralkommission überträgt alle administrativen Aufgaben dem Zentralsitz von Holzbau Schweiz.

2.4 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.41 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, die keine Lehrtätigkeit in der Polierausbildung innehaben. Die 3 Trägerorganisationen sind in der Prüfungskommission wie folgt vertreten:

- Holzbau Schweiz: 4
- FRM: 2
- Baukader Schweiz: 1

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2.42 Der Prüfungskommissionspräsident wird von Holzbau Schweiz gewählt. Die Prüfungskommission ist selbstständig für die Verteilung der ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.5 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.51 Die Prüfungskommission
- a) erlässt in Zusammenarbeit mit der Zentralkommission die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
 - b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - d) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - e) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
 - f) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - g) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
 - h) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - i) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;
 - j) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit
 - k) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2.52 Die Prüfungskommission überträgt die Geschäftsführung sowie weitere administrative Aufgaben dem Zentralsitz des Verbandes Holzbau Schweiz.

2.6 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.61 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.62 Das BBT wird rechtzeitig über die Durchführung der Prüfung orientiert und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Prüfungsdaten
- die Prüfungsgebühr
- die Anmeldestelle
- die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung enthält:

- a) eine lückenlose Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung, Weiterbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitsnachweise;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) das Fähigkeitszeugnis als Holzbau-Fachmann / Holzbau-Fachfrau bzw. Zimmermann / Zimmerin besitzt;
- b) 3 Praxisjahre nach der Lehrzeit in einem Holzbaubetrieb nachweist.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

Den Absolventen und Absolventinnen von Vorarbeiter-, Polier- und Technikerschulen wird die Schulzeit als Praxiszeit angerechnet, höchstens jedoch ein Jahr.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.

3.42 Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der Trägerorganisationen.
- 3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält mindestens:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen unabhängig voneinander und nach den Vorgaben der Prüfungskommission die schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie legen die Note gemeinsam fest und leiten diese an die Prüfungskommission weiter.
- 4.44 Verwandte sowie Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der entsprechenden Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten als Mitglieder der Prüfungskommission bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung (mündlich/schriftlich)	Zeit	Gewichtung
1 Grundlagen	mündlich schriftlich	max. 1 h ca. 9 h	1.5
2 Betriebsorganisation	schriftlich	ca. 6 h	1
3 Vorbereitung	schriftlich	ca. 16 h	3
4 Fertigung	schriftlich	ca. 4 h	1
5 Montage	schriftlich	ca. 4 h	1.5
Total		40 h	8

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Der detaillierte Prüfungsstoff und die Prüfungsanforderungen der Prüfungsteile sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Beurteilung

- 6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.2 bewertet.
- 6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der gewichteten Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 7.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote gemäss Ziffer 6.13 mindestens 4.0 beträgt;
 - b) nicht mehr als 2 Prüfungsteile mit einer ungenügenden Note bewertet wurden;
 - c) kein Prüfungsteil mit einer Note unter 3.0 bewertet wurde.
- 7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.2 Prüfungszeugnis

- 7.21 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus.
- 7.22 Dieses enthält mindestens:
- a) die Noten der einzelnen Prüfungsteile und die Gesamtnote;
 - b) den Hinweis über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) die Rechtsmittelbelehrung bei Nichterteilung des Fachausweises.

7.3 Wiederholung

- 7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5.0 erreicht wurde.
- 7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

8.1 Titel und Veröffentlichung

- 8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Zentralkommission unterzeichnet.
- 8.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- Holzbau-Polier / Holzbau-Polierin mit eidgenössischem Fachausweis
 - Contremaître charpentier avec brevet fédéral
 - Capo carpentiere con attestato professionale federale
 - Empfehlung für die englische Übersetzung: General foreman carpenter with federal certificat
- 8.13 Die Namen der Inhaberinnen und Inhaber der Fachausweise werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

8.2 Entzug des Fachausweises

- 8.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weiter gezogen werden.

8.3 Beschwerderecht

- 8.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden.
- 8.32 Die Beschwerde muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 8.33 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weiter gezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

9.1 Ansätze, Abrechnung

- 9.11 Für die Prüfung wird eine Abrechnung erstellt. Eine ausgeglichene Rechnung ist anzustreben.
- 9.12 Die unter Ziffer 1.21 genannten Trägerorganisationen legen die Ansätze fest, nach denen sie ihre Mitglieder der Zentralkommission, der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 9.13 Die unter Ziffer 1.21 genannten Trägerorganisationen tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr und den Bundesbeitrag gedeckt sind.
- 9.14 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. September 1980 über die Berufsprüfung für Poliere des Zimmereigewerbes (Zimmerpoliere) wird aufgehoben.

10.2 Übergangsbestimmungen

10.21 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet 2006 statt.

10.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 1. September 1980 haben 2006 die Möglichkeit, die Prüfung einmal zu wiederholen. Ab 2007 werden auch Repetenten nach dem neuen Reglement geprüft.

10.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

11 ERLASS

Zürich 13. März 2006

Holzbau Schweiz

Hans Rupli
Zentralpräsident

Thomas Zeller
Geschäftsführer

Fédération romande des entreprises de menuiserie, ébenisterie et charpente (FRM)

David Walzer
Präsident FRM

Daniel Vaucher
Geschäftsführer

Baukader Schweiz

Gerhard Fischer
Zentralpräsident

Brigitta Bienz
Geschäftsführerin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 24.4.2006

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin

Ursula Renold